Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

**Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)
vom 15.12.2021**

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren ... 2
§ 1 Antragsrecht ... 2
§ 2 Unterschriftenlisten ... 3
§ 3 Eintragungen ... 3
§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme ... 3
§ 5 Prüfung ... 4
§ 6 Datenschutz ... 4
§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit ... 4
§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage ... 5
§ 9 Beanstandung ... 5
ZWEITER TEIL Bürgerentscheid ... 5
ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane ... 5
§ 10 Abstimmungsleiter ... 5
§ 11 Abstimmungsausschuss ... 5
§ 12 Abstimmungsvorstände ... 6
§ 13 Ehrenamt ... 6
ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit ... 7
§ 14 Einteilung der Stimmbezirke, Briefwahl in Notlagen ... 7
§ 15 Abstimmungstag ... 7
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung ... 7
ABSCHNITT 3 Stimmrecht ... 8
§ 17 Stimmberechtigung ... 8
§ 18 Ausübung des Stimmrechts ... 8
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde ... 9
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde ... 9
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten ... 9

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe....10
§ 22 Stimmzettel....10
§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum....10
§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung....10
ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses..11
§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel....11
§ 26 Behandlung der Stimmzettel....11
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe....11
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid....12
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses...12
DRITTER TEIL Schlussbestimmungen....12
§ 30 Datenverarbeitung....12
§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen....13
§ 32 Inkrafttreten....13

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) [1]Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Rudelzhausen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

[2]Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) [1]Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. [2]Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. [3]Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) [1]Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. [2]§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) [1]Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. [2]Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) [1]Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. [2]Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) [1]Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. [2]Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) [1]Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

[2]Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. [3]Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. [4]Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. [5]Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) [1]Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. [2]Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) [1]Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde Rudelzhausen eingereicht. [2]Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. [3]Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. [4]Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. [5]Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) [1]Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. [2]Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. [3]Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) [1]Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. [2]Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine

solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) [1]Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (Bürgerverzeichnis). [2]Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. [3]Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) [1]Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. [2]Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) [1]Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. [2]Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. [3]Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. [2]Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. [3]Die Entscheidung ergeht kostenfrei. [4]Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Ein Bürgerbegehren ist neben den in Art. 18a Abs. 3 GO genannten Fällen auch unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist, oder
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(4) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde Rudelzhausen einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(5) [1]Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. [2]Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er die Entscheidung unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der Erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) [1]Ist der Erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat in absteigender Verhinderungskaskade den zweiten Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Rudelzhausen zum Abstimmungsleiter. [2]Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. [3]Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) [1]Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. [2]Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) [1]Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. [2]Bei der Berufung der Beisitzer sind die

Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. [3]Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) [1]Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. [2]Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) [1]Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. [2]Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. [3]Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. [4]Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. [5]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) [1]Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. [2]Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) [1]Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einem stellvertretenden Vorsteher, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer sowie mindestens zwei sonstigen Beisitzern. [2]Sie werden von der Gemeinde Rudelzhausen aus dem Kreis der Gemeindebediensteten, des Gemeinderats und der Gemeindebürger bestellt.

(3) [1]Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. [2]Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung. [3]Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Stimmen abgegeben, wird das Ergebnis in einem anderen Abstimmungsvorstand ermittelt. [4]Satz 3 gilt entsprechend für die Zusammenlegung bei der Briefabstimmung, wenn bei einem Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) [1]Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [2]Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. [3]Die Gemeinde Rudelzhausen kann ihre Bediensteten zu dem Ehrenamt auch verpflichten, wenn sie keine Gemeindebürger sind. [4]Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) [1]Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. [2]Wer als Gemeindebürger ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO). [3]Wer als Gemeindebediensteter, ohne Gemeindebürger zu sein, ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann von der Gemeinde Rudelzhausen zur Mitwirkung im Rahmen des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses verpflichtet werden.

(3) Über die Form und Höhe der Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Gemeinderat.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke, Briefwahl in Notlagen

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

(3) [1]Die Gemeinde kann bei einer pandemischen oder sonstigen Notlage, welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet, die Möglichkeit zur Abstimmung auf die Briefabstimmung beschränken. [2]Eine Beschränkung nach Satz 1 ist in der Abstimmungsbekanntmachung (§ 16) sowie in allen sonstigen Bekanntmachungen und Unterrichtungen in Bezug auf den Bürgerentscheid bekannt zu machen.

§ 15 Abstimmungstag

(1) [1]Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. [2]Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. [3]Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. [4]Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). [5]Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) [1]Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. [2]Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. [3]Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) [1]Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundene Bürgerentscheide). [2]Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,

2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,
6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

[1]Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. [2]§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
2. durch Briefabstimmung.

(4) [1]Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. [2]Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) [1]Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. [2]Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. [3]Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) [1]Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). [2]Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. [3]Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. [4]Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) [1]Wer in der Gemeinde Rudelzhausen nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. [2]Die Person muss nachweisen, dass sie am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. [3]Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rudelzhausen Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) [1]Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein. [2]Im Fall des § 14 Abs. 3 werden die Abstimmungsscheine von Amts wegen versandt.

(2) [1]Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. [2]In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) [1]Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde Rudelzhausen bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. [2]Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) [1]Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. [2]Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) [1]Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. [2]Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) [1]Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. [2]Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. [3]Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art

und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. [4]Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) [1]In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. [2]Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) [1]Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. [2]Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) [1]Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. [2]Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) [1]Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. [2]Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. [3]Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) [1]Die Stimmabgabe erfolgt geheim. [2]Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 65a GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) [1]Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde Rudelzhausen im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. [2]Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde Rudelzhausen spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) [1]Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. [2]§ 80 GLKrWO gilt entsprechend. [3]Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) [1]Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) [1]Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. [2]Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) [1]Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist

5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

[2]Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

(1) [1]Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. [2]Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. [3]Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen zu ermitteln ist.

(2) [1]Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. [2]Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) [1]Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. [2]Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) [1]Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. [2]Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) [1]Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde Rudelzhausen unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). [2]Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) [1]Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. [2]Der Abstimmungsausschuss kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 15.12.2021

gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.12.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.12.2021:

- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – Son-GebS)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
- Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.12.2021 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungssatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungsgebührensatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Hundesteuersatzung: am 01.01.2022, mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 außer Kraft;
- Badsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung, gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bädersatzung vom 10.04.2002;
- Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.12.2021
Ende: 30.12.2021
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..